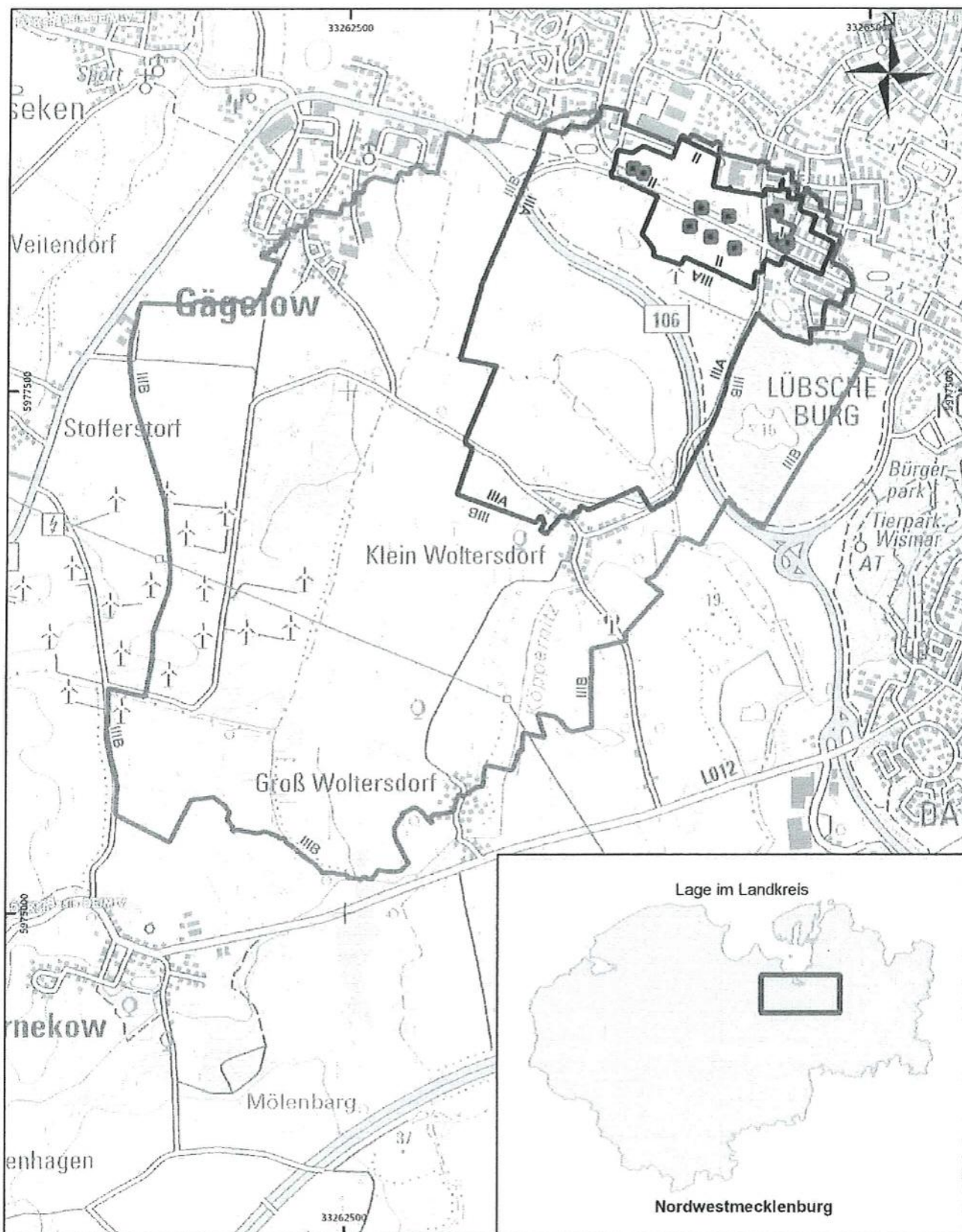




- Brunnen
- Wasserschutzzonen
- | | | |
|-------------|-----------|--------------------------|
| <u>I</u> | Zone I | Fassungsbereiche |
| <u>II</u> | Zone II | engere Schutzzzone II |
| <u>IIIA</u> | Zone IIIA | weitere Schutzzzone IIIA |
| <u>IIIB</u> | Zone IIIB | weitere Schutzzzone IIIB |

Anlage 1 (zu § 2 Absatz 2) zur

**Wasserschutzgebietsverordnung
Wismar - Wendorf**
vom 3. Dezember 2020

Übersichtskarte

Maßstab 1 : 25 000

Kartengrundlage: © GeoBasis-DE/M-V 2020/Topographische Karte ADV-DTK25

Anlage 2
 (zu § 3)

Katalog der Verbote und Nutzungsbeschränkungen

Es sind

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
entspricht Zone	I	II	IIIA	IIIB

1 bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen

1.1 Anwendung von flüssigen stickstoffhaltigen Wirtschaftsdüngern (u.a. Gülle, Jauche, Silagesickersaft, Schlempe) sowie Geflügelkot sowie sonstigen flüssigen organischen und organisch-mineralischen stickstoffhaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (u.a. Schlempe aus gewerblichen Anlagen) gemäß DüMV ¹ sowie Gärresten aus Biogasanlagen	verboten	erlaubt , entsprechend den Vorgaben der DüV ² und je Schlag bis in Höhe des Nährstoffbedarfs der angebauten Fruchtart, jedoch nur bis zu einer maximalen Gesamthöhe von 170 kg/ha und Jahr N je Schlag verboten auf Dauergrünland vom 15. Oktober bis 15. Februar verboten auf Ackerland vom 1. Oktober bis 15. Februar verboten auf wassererosionsgefährdeten Flächen ohne unverzügliche Einarbeitung verboten auf wassererosionsgefährdeten Grünlandflächen ohne ausreichende Bestandesentwicklung verboten auf Brachland oder stillgelegten Flächen verboten auf wassergesättigten Flächen
1.2 Anwendung von festen stickstoffhaltigen Wirtschaftsdüngern sowie festen organischen und organisch-mineralischen stickstoffhaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln gemäß DüMV	verboten	erlaubt , entsprechend den Vorgaben der DüV und je Schlag bis in Höhe des Nährstoffbedarfs der angebauten Fruchtart, jedoch nur bis zu einer maximalen Gesamthöhe von 170 kg/ha und Jahr N je Schlag verboten auf wassererosionsgefährdeten Flächen ohne unverzügliche Einarbeitung verboten auf wassergesättigten Flächen
1.3 Anwendung von flüssigen und festen stickstoffhaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln, die der BioAbfV ³ oder der AbfKlärV ⁴ unterliegen	verboten	

¹ Düngemittelverordnung

² Düngeverordnung

³ Bioabfallverordnung

⁴ Klärschlammverordnung

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
entspricht Zone	I	II	IIIA	IIIB
1.4 Anwendung von mineralischen N-, P-, K- und Kalkdüngemitteln (Handelsdüngemitteln)	verboten		erlaubt , entsprechend den Vorgaben der DüV erlaubt im Falle der Ausbringung von mineralischen stickstoffhaltigen Düngemitteln, wenn die Ermittlung des Düngedarfs auf der Grundlage von N_{min} -Untersuchungen oder der Berechnung mit in M-V anerkannten Düngungsprogrammen erfolgt	
1.5 Anbau von Mais	verboten		erlaubt bei Ernte vor dem 15. Oktober und unverzüglichem Anbau einer Zwischenfrucht oder Winterung verboten bei Selbstfolge ohne Zwischenfruchtanbau oder bei nachfolgendem Anbau einer Sommerung	
1.6 Errichtung oder Erweiterung befestigter Dunglagerstätten	verboten		erlaubt , wenn sie den Vorgaben der Anlage 7 AwSV ⁵ entsprechen	
1.7 Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von festen und flüssigen stickstoffhaltigen Wirtschaftsdüngern sowie organischen und organisch-mineralischen stickstoffhaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln	verboten		erlaubt , wenn sie den Vorgaben der AwSV entsprechen	
1.8 Bereitstellung von stickstoff- und phosphorhaltigen Wirtschaftsdüngern, Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln zur Ausbringung auf landwirtschaftlichen Flächen	verboten		erlaubt für feste Wirtschaftsdüngemittel unter Beachtung der DüV und der aktuellen Fachinformation der LMS Agrarberatung als Landwirtschaftliche Fachbehörde „Bereitstellung (Lagerung) von festen Wirtschaftsdüngern auf landwirtschaftlichen Flächen“ - bei schwer wasserdurchlässigen Böden (stark lehmiger Sand – Ton) oder mit Untersicherung gegen Nährstoffaustrag (z.B. Folie, Strohmatte) und mit Abdeckung bis maximal sechs Monate - technologische Bereitstellung von Festmist und festen Gärresten (aus Biogasanlagen) am Feldrand zur Ausbringung bis zu 14 Tagen, mit Abdeckung höchstens 28 Tage	
1.9 Errichtung oder Erweiterung ortsfester Anlagen zur Gärfutterbereitung	verboten		erlaubt , Gärfutteraufbereitungsanlagen mit Silagesickersaftbehältern, die entsprechend der AwSV errichtet werden	

⁵ Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
entspricht Zone	I	II	IIIA	IIIB
1.10 Errichtung, Betrieb oder Erweiterung von Biogasanlagen	verboten			erlaubt , wenn sie den Vorgaben der AwSV entsprechen
1.11 Gärfutterbereitung in ortsveränderlichen Anla- gen	verboten		erlaubt für Gärfut- terbereitung in ord- nungsgemäß ver- schlossenen Folien- ballen und Schlauchsilos bei Lagerung - auf unbefestigten Flächen bis zu ei- nem Jahr - auf befestigten abflusslosen Flä- chen bis zu zwei Jahren	erlaubt für Gärfutter- aufbereitung von An- welksilagen mit was- serdichter Bodenab- deckung und versie- kerungslosem Auf- fangen von Silagesi- ckersaft mit Zustim- mung der unteren Wasserbehörde und Lagerung bis zu sechs Monaten, im Übrigen nach den Vorgaben der AwSV
1.12 Errichtung, Betrieb oder Erweiterung von Stallungen für Tierbe- stände	verboten		erlaubt , wenn die ordnungsgemäße Verwer- tung der anfallenden Nährstoffe entspre- chend den Nummern 1.1 und 1.2 in der Schutzzone gewährleistet oder eine ander- weitige Verwertung außerhalb der Schutzzo- ne gesichert ist	
1.13 Freilandtierhaltung gemäß Nummer 8.1	verboten		erlaubt , wenn die Nährstoffeinträge über die tierischen Ausscheidungen der Freilandtier- haltung den Nährstoffentzug entsprechend DüV (Bilanzwert) unterschreiten	
1.14 Beweidung und Ge- flügelausläufe	verboten		erlaubt , wenn aufgrund des Viehbesatzes keine großflächige Zerstörung der Grasnar- be entsprechend der Nummer 8.2 auftritt	
1.15 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	verboten		erlaubt , wenn die Vorschriften des Pflan- zenschutzrechtes und die Gebrauchsanlei- tungen für Wasserschutz eingehalten wer- den	
1.16 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen	verboten		erlaubt , wenn eine Ausnahmegenehmigung durch den Pflanzenschutzdienst des LALLF ⁶ in Abstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde erteilt wurde	
1.17 Bewässerung land- wirtschaftlich oder gärtne- risch genutzter Flächen	verboten		erlaubt ist die Gabe von Zusatzwasser bis zu einer Grenze von 80% der nutzbaren Feldkapazität bei Nachweis der Nutzung einer Beratung oder Anwendung eines Be- rechnungsprogrammes zur Festlegung der Bewässerungsmenge	

⁶ Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
entspricht Zone	I	II	IIIA	IIIB
1.18 Errichtung oder Er- weiterung von Garten- baubetrieben	verboten		erlaubt, wenn die gute fachliche Praxis ent- sprechend den Vorgaben des Dünge- und Pflanzenschutzrechtes umgesetzt wird	
1.19 Errichtung oder Er- weiterung von Kleingar- tenanlagen	verboten			erlaubt
1.20 Neuanlage oder Erweiterung von Baum- schulen, forstlichen Pflanzgärten, Hopfen-, Gemüse-, Obst- und Zierpflanzenanbau	verboten		erlaubt, wenn die gute fachliche Praxis ent- sprechend den Vorgaben des Dünge- und Pflanzenschutzrechtes umgesetzt wird	
1.21 Errichtung oder Än- derung landwirtschaftli- cher Dränageanlagen	verboten	verboten, ausgenommen Unterhaltungs- und Renaturierungs- maßnahmen		
1.22 Umbruch von Dau- ergrünland gemäß Num- mer 8.3	verboten			
1.23 wendende Boden- bearbeitung gemäß Nummer 8.4	verboten		verboten, es sei denn, auftretende phytosa- nitäre Probleme, festgestellte Bodenschad- verdichtungen oder andere Anbaubedingun- gen machen dies erforderlich und aktuelle Standort- und Witterungsbedingungen las- sen dies zu	

2 bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

2.1 Errichtung oder Erweiterung von Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe gemäß RohrFLtgV ⁷⁾	verboten			
2.2 Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen gemäß § 62 WHG ⁸⁾	verboten		verboten , ausgenommen unterirdische Anlagen der Gefährdungsstufen A und B, oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufen A, B und C, die entsprechend den Vorgaben der AwSV errichtet werden	

⁷⁾ Rohrfernleitungsverordnung

⁸⁾ Wasserhaushaltsgesetz

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
entspricht Zone	I	II	IIIA	IIIB
2.3 Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe gemäß § 62 WHG und von Pflanzenschutzmitteln	verboten		verboten außerhalb von Anlagen nach Nummer 2.2 verboten, ausgenommen das notwendige Befüllen von Pflanzenschutzmittel-Spritzen am Feldrand an geeigneter Stelle	
2.4 Bau und Betrieb unterirdischer Stromleitungen mit flüssigen wasser-gefährdenden Kühl- und Isoliermitteln	verboten			
2.5 Behandlung, Lagerung oder Ablagerung von Abfall im Sinne der abfallrechtlichen Vorschriften und von bergbaulichen Rückständen sowie Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Ablagerung, Behandlung und zum Umschlag von Abfällen	verboten		verboten, ausgenommen die Kompostierung aus dem Haushalt stammender Bioabfälle zur Verwertung im eigenen Hausgarten und die vorübergehende Lagerung in dichten Behältern	
2.6 Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln und Verwenden radioaktiven Materials	verboten		verboten, ausgenommen sind Anlagen im medizinischen Bereich und in der Prüf-, Mess- und Regeltechnik	
2.7 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen ohne landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen	verboten		verboten, ausgenommen mit Ausnahme- genehmigung durch den Pflanzenschutzdienst des LALLF in Abstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde	
2.8 Anwendung von Auf- taumitteln auf Straßen, Wegen und sonstigen Verkehrsflächen	verboten	verboten, ausgenommen auf Bundesautobahnen, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen verboten, ausgenommen für die anderen öffentlichen Straßen bei Extremwetterlagen wie z.B. Eisregen, sofern keine abstumpfenden Mittel eingesetzt werden können		

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
entspricht Zone	I	II	IIIA	IIIB

3 bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen

3.1 Errichtung oder Erweiterung von Abwasserbehandlungsanlagen	verboten	verboten , ausgenommen die Sanierung bestehender Abwasserbehandlungsanlagen im Sinne des Gewässerschutzes	verboten , ausgenommen die Sanierung bestehender und die Errichtung ordnungsgemäßer Abwasserbehandlungsanlagen im Sinne des Gewässerschutzes
3.2 Errichtung oder Erweiterung von Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerken	verboten		verboten , ausgenommen Anlagen, die nach Bedarf, mindestens jedoch alle fünf Jahre, durch Inspektion auf Schäden überprüft werden
3.3 Errichtung oder Erweiterung von Trockenaborten und Abwassersammelgruben	verboten		verboten , ausgenommen mit dichten Behältern und für häusliches und vergleichbares Abwasser
3.4 Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser	verboten	verboten , ausgenommen Entwässerungsanlagen, die entsprechend den Anforderungen des DWA-A 142 ⁹ errichtet und betrieben werden	
3.5 Ausbringung von Abwasser gemäß § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 WHG und von unbehandeltem Inhalt von Trockenaborten	verboten		
3.6 Versickerung oder Verrieselung von Schmutzwasser gemäß § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 WHG (einschließlich Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpenanlagen) sowie Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zur Versickerung oder Verrieselung von Schmutzwasser	verboten	verboten , ausgenommen in seinen chemischen und biologischen Eigenschaften nicht verändertes Grundwasser sowie biologisch behandeltes Abwasser aus bestehenden Kleinkläranlagen großflächig über Sickergraben/ Sickermulde nach DIN 4261/5 ¹⁰	verboten , ausgenommen in seinen chemischen und biologischen Eigenschaften nicht verändertes Grundwasser sowie biologisch behandeltes Abwasser aus Kleinkläranlagen großflächig über Sickergraben/ Sickermulde nach DIN 4261/5

⁹ Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.: DWA-Regelwerk; Arbeitsblatt A 142: „Abwasserleitungen und -kanäle in Wassergewinnungsgebieten“

¹⁰ DIN-Norm Kleinkläranlagen-Teil 5: „Versickerung von biologisch aerob vorbehandeltem Schmutzwasser“

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
entspricht Zone	I	II	IIIA	IIIB
3.7 Versickerung oder Verrieselung von Niederschlagswasser gemäß § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 WHG	verboten	verboten , ausgenommen das von Dachflächen abfließende Niederschlagswasser großflächig über die belebte Bodenzone verboten für unbeschichtete Metalldächer und Dachentwässerungen aus Metall sowie für teerhaltige Pappdächer	verboten , ausgenommen nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser großflächig über die belebte Bodenzone	
3.8 Einleiten von Abwasser in Oberflächengewässer	verboten		verboten , sofern das Gewässer anschließend die Zone II durchfließt	

4 bei Verkehrswegebau, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung

4.1 Errichtung oder Erweiterung von Straßen, Wegen und sonstigen Verkehrsflächen	verboten	verboten , ausgenommen unbefestigte öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers	erlaubt , wenn die Regeln der RiStWag ¹¹ angewendet werden; ansonsten verboten wie in Zone II
4.2 Errichtung oder Erweiterung von Eisenbahnanlagen	verboten		verboten bei Rangier- und Güterbahnhöfen

¹¹ Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten, eingeführt durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
entspricht Zone	I	II	IIIA	IIIB
4.3 Verwertung von auslaug- oder auswaschbaren Materialien (z.B. Boden, Schlacke, pechhaltiger Straßenaufbruch u.Ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau, für andere technische Bauwerke sowie Verfüllungen und zum Errichten von Lärmschutzwällen	verboten			je nach Einbauart erlaubt , wenn die Vorgaben - des § 12 der BBodSchV ¹² oder - der LAGA-Mitteilung 20 ¹³ eingehalten werden
4.4 Einrichtung oder Erweiterung von Badestellen, Freibädern und Zeltplätzen; Camping aller Art	verboten		verboten, ausgenommen Einrichtungen mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung	
4.5 Errichtung oder Erweiterung von Sportanlagen	verboten		verboten, ausgenommen Einrichtungen mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung verboten für Schieß- und Golfanlagen	
4.6 Durchführung von Sportveranstaltungen	verboten		verboten für Großveranstaltungen außerhalb von Sportanlagen verboten für Motorsport	erlaubt
4.7 Errichtung oder Erweiterung von Friedhöfen	verboten			erlaubt
4.8 Errichtung oder Erweiterung von Flugplätzen, einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätzen, militärischen Anlagen und Übungsplätzen	verboten			
4.9 Durchführung militärischer Übungen	verboten		verboten, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen	
4.10 Errichtung oder Erweiterung von Baustelleneinrichtungen	verboten		erlaubt unter Beachtung der Nummern 2.1 bis 2.3	
4.11 Errichtung oder Erweiterung von Baustofflagern	verboten			

¹² Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung¹³ Mitteilungen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall Nr. 20: Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen – Technische Regeln

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
entspricht Zone	I	II	IIIA	IIIB

5 bei Bergbau und sonstigen Bodeneingriffen

5.1 Bergbau, einschließlich Bohrlochbergbau (z.B. Erdöl-, Erdgas- und Solegewinnung)	verboten			
5.2 Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbaue und Torfstiche, sowie Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen	verboten	verboten , ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftliche Nutzung verboten , ausgenommen die Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen und die vorübergehende Herstellung von Baugruben		verboten , wenn die Schutzfunktion der Deckschichten hierdurch wesentlich gemindert wird
5.3 Durchführung von Bohrungen	verboten	verboten , ausgenommen das Erneuern von Brunnen für Entnahmen mit wasserrechtlicher Erlaubnis oder Bewilligung und Messstellenbau zu Überwachungszwecken sowie Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren fürs Grundwasser unter Beachtung der Sicherheitsvorkehrungen zum Grundwasserschutz	verboten , ausgenommen die in der Zone II zulässigen Handlungen verboten , ausgenommen Baugrunduntersuchungen und Grundwassermessstellen zu Überwachungszwecken Bohrlöcher sind so zu verfüllen, dass vertikale Wegsamkeiten dauerhaft ausgeschlossen werden. verboten für andere Bohrungen inklusive Tiefenbohrungen (mit oder ohne Grundwasserentnahme)	
5.4 Errichtung und Betrieb von Erdwärmesonden	verboten			verboten , wenn keine Ausnahmegenehmigung für private Erdwärmesonden oder Befreiung nach § 49 Absatz 4 AwSV für Erdwärmesonden im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Bereich öffentlicher Einrichtungen vorliegt

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
entspricht Zone	I	II	IIIA	IIIB
5.5 Errichtung und Be- trieb von Erdwärme- kollektoren	verboten			erlaubt, ausgenom- men Erdwärmekolle- ktoren mit Einbautie- fen > 2 m
5.6 Sprengungen	verboten		verboten, sofern Grundwasser angeschnit- ten wird	
5.7 CO ₂ -Speicherung und Fracking	verboten			

6 bei baulichen Anlagen allgemein

6.1 Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen gemäß § 2 Absatz 1 LBauO ¹⁴ oder wesentliche Änderung deren Nutzung	verboten	verboten , ausgenommen bauliche Anlagen mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung und die einer solchen nicht bedürfen
6.2 Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung	verboten	erlaubt , ausgenommen Industrie und produzierendes Gewerbe

7 bei Betreten

Betreten	verboten	erlaubt
----------	-----------------	----------------

8 Begriffsbestimmungen

- 8.1. Freilandtierhaltung liegt vor, wenn sich die Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) ganztägig im Freien aufhalten.
- 8.2. Großflächige Zerstörung der Grasnarbe bedeutet, wenn sie nicht nur einen linienförmigen Verlauf hat oder an Einzelpunkten auftritt (z.B. bei Tritt- oder Treibwegen, Viehtränken).
- 8.3. Dauergrünland sind Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und mindestens fünf Jahre lang nicht Bestandteil der Fruchtfolge eines landwirtschaftlichen Betriebes waren. Gras oder andere Grünfütterpflanzen sind alle Grünpflanzen, die herkömmlicherweise in natürlichem Grünland anzutreffen oder normalerweise Teil von Saatgutmischungen für Grünland (Wiesen und Weiden) sind.
- 8.4. Bei der wendenden Bodenbearbeitung handelt es sich um offenen Umbruch der Ackerkrume (> 15 cm Tiefe) mittels Pflug mit Verlust einer geschlossenen Vegetationsdecke. Zu bestimmten Kulturen (u.a. Mais, Rüben, Kartoffeln) ist in Abhängigkeit vom Standort (lehmige/tonige Böden) wendende Bodenbearbeitung jedoch nicht zu umgehen. Ebenso kann es erforderlich sein, dass aufgrund von Strukturschäden im Boden (Verdichtung, Verschlämmung) oder aufgrund der phytosanitären Situation eine wendende Bodenbearbeitung erforderlich ist.

¹⁴ Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern